

## **Jugendmusikschule Westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg** **Informationen zur neuen Corona-Verordnung (Stand 11.6.21)**

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wie bereits über die Lehrkräfte informiert, gilt seit dem 7.6.21 eine neue Corona-Verordnung, die mehr Lockerungen, aber auch neuen Aufwand mit sich bringt.

Gut ist, dass wir wieder für alle Fächer Präsenzunterricht im Einzel- und im Gruppenunterricht anbieten dürfen (im Einzelfall kann in gegenseitiger Absprache auch noch Online-Unterricht stattfinden).

Gut ist auch, dass wieder Vorspiele und Konzerte möglich sind. An dieser Stelle schon mal eine herzliche Einladung zu unserem **Open-Air-Sommerkonzert am Freitag, 25. Juni, 19.00 Uhr**, in dem schönen Klostergarten auf dem Münsterberg in Breisach.

Nun gibt es aber eine Auflage in der neuen Verordnung, die uns alle zusätzlich belastet: Alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ab 6 Jahren, die am Musikschulunterricht teilnehmen, müssen **vor dem Unterricht einen negativen Corona-Testnachweis** (oder einen Impf- oder Genesenen-Nachweis) vorlegen. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Die Musikschule ist zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet. Diese Nachweispflicht entfällt, wenn der Unterricht im Freien stattfindet. Allerdings ist der Unterricht im Freien natürlich stark wetterabhängig.

**Wir bitten um Beachtung, dass diese neuen Regelungen nicht von den Musikschulen gemacht wurden, sondern uns von der Landesregierung auferlegt werden.**

Der Nachweis eines negativen Testes erfolgt durch eine **schriftliche Bescheinigung** (Bürgertest), die nicht älter als 24 Stunden sein darf. Für **Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Schulen** reicht allerdings eine **Bescheinigung der Schule**, dass die Kinder und Jugendlichen dort getestet wurden. Der Test darf maximal 60 Stunden zurückliegen. Das entsprechende **Formular erhält man auf Anfrage bei den Schulen**. Ersatzweise gilt auch eine von der Schule bescheinigte Selbstverpflichtungserklärung.

Bei Kindern, die bereits das sechste Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht in die Schule gehen, reicht eine **Selbstverpflichtungserklärung der Erziehungsberechtigten (Eigenbescheinigung)**. Falls Kinder in der Kita getestet wurden, reicht eine entsprechende Bescheinigung der Erziehungsberechtigten.

Es gibt auch ein **Formular für Proben der Musikvereine**, das möglicherweise für Vereinsschüler verwendet werden kann.

Im Anhang findet man dementsprechend folgende Formulare:

- **Formular zur Bescheinigung eines negativen Testergebnis der Schule (für Schulkinder)**
- **Eigenbescheinigung eines aktuellen negativen Corona-Tests 24 Stunden (für Kindergartenkinder)**
- **Formular der Blasmusikverbände für Musikvereine**

**Lehrkräfte**, die nicht nachweisen können, dass sie geimpft oder genesen sind, verpflichten sich, zweimal wöchentlich (wie die Schüler) zu testen. Einer der beiden Tests muss ein von Dritten bescheinigter Corona-Schnelltest sein.

Nach wie vor sind die allgemein geltenden Hygieneregeln zu beachten: Abstand-Hygiene-Mundschutz-Lüften. Ich bedanke mich bei allen, die in den letzten Monaten das Auf und Ab mitgegangen sind und uns und der Musik treu geblieben sind.

Ich hoffe, dass wir in einem guten Miteinander die Wochen bis zu den Sommerferien gestalten können und freue mich auf wieder mehr musikalische Begegnungen mit allen!

Christoph Scherzinger, Musikschulleiter